



Pa. 71.  
2.



Handwritten note: *Handwritten text, possibly a signature or date, including 'L' and '1712'.*

Faint, mostly illegible printed text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'L' and '1712' are visible.





**Als** Allerdurchlauchtigsten Groß-  
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn **Friderichs** /  
Königs in Preussen / Margraves zu Brandenburg / des Heil. Römischen

Reichs Schatzkammerers und Chur-Fürsten / der rainen Kreitzen von Branien / Neufchatel und Val-  
lengin, zu Magdeburg / Leve / Gülig / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Medlenburg /  
auch in Schlesien / zu Grossen Herzhogen / Burggrafen / Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /  
Güwerin / Rakeburg und Alders / Grafen zu Hhenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Dohenstein /  
Seelburg / Singen / Schwerin / Bühren und Sedam / Marquisen zu der Wehre und Blisingen / Herrn zu  
Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Sauburg / Sitow / Preley und Breda / 2c. 2c.

**Wir** Stadthalter und zur Regierunges Fürstenthums Halberstadt / verordnete

Präsident, Director, Vice-Director und Räte / fügen hiemit männiglich zu wissen was gestalt man bis  
anhero missfällig wahrgenommen / daß Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Willensmeynung und denen dierhalb gemach-  
ten Verordnungen zu wieder jedermoch fremd Sals in des Fürstenthums und die dazu gehörige Graffschaffen herein practiciret  
und daren verkauft worden. Wann nun diesen Unwesen ferner nicht nachgesehen werden kan. Als wird Nahmens allerhöchstdachter  
Sr. Königliche Majestät in Preussen 2c. allen Eingefessenen und Untthanen dieses Fürstenthums auch deren dazu gehörigen Graffschaffen  
Kraft dieses ernstlich unterlaget und verboten ander Sals zu ihrer consumption zu gebrauchen als was in dem Königlichen Cocturen zu Halle  
gefotten / und zur Debitierung anders gebracht werden soll / gestalt dardiejenigen / so dawieder zu handeln sich gelüsten lassen möchten / das  
erste mahl / da sie darüber betroffen oder dessen überwiesen werden / in einen jeden Scheffel fremd Sals / und das nicht von oberwehten  
Hällischen Cocturen kommen / nebst dessen confiscation und Wegnehmung 10. Rthlr. Straffe erlegen / nachgehends aber härter und mit  
Arbiträrer Straffe angesehen werden sollen. Wie dann denen auserthigen alle Einfuhre und Debitierung fremdes Salzes gleichfalls bey  
Straffe der confiscation des Salzes und Fahrzeuges hiemit ernstlich unterlaget und verboten wird. Damit auch über diese Unsere gemachte Ver-  
ordnung desto besser gehalten werden möge. Als befehlen wir allen Oegleiten / Magistraten und Befehlshabern / nicht allein ein wachsames  
Auge zu haben das keine Unterschleiffe hiewieder vorgenommen werden mögen / sondern auch ernstlich dahin bedacht zu seyn / daß die verordnete  
Straffe von denen Contravenienten so fort beygetrieben und hiesiger Königlich Kinthey eingeliefert werden möge. Und das diese Verordnung  
zu jedermanns Wissenschafft gelangen / keiner auch hienächst sich in der Unwissenheit entschuldigen könne / so sol dieselbe aller Orten öf-  
fentlich / wann sie zu forderst von denen Canseln verlesen worden / wbes zu berichten denen Predigern hiemit anbefohlen wird / vornemlich  
aber an denen Thoren und Pässen angeschlagen / auch dawieder kein Contravention gestattet werden. Wornach sich männiglich zu achten  
Uhrkundlich mit dem hiesigen Königl. Kansley Secret bedrucket. Ergeben Halberstadt den 2. Septembr. 1722.



**Königl. Preussische Stadthalter und  
zur Regierung des Fürstenthums Hal-  
berstadt verordnete Präsident, Director  
Vice-Director und Räte 2c.**

# Verordnungen

und Beschlüsse  
des  
Landesparlamentes  
in  
der  
Landesversammlung  
am  
1. März 1848

Die Landesversammlung hat beschlossen:  
1. Die Landesregierung soll die Ausführung der  
Verordnungen des Landesparlamentes zu  
sicherstellen.  
2. Die Landesregierung soll die Ausführung der  
Verordnungen des Landesparlamentes zu  
sicherstellen.  
3. Die Landesregierung soll die Ausführung der  
Verordnungen des Landesparlamentes zu  
sicherstellen.

Vize-Direktor und Schriftführer  
des Landesparlamentes  
Landesversammlung  
am 1. März 1848



Kg 4215

(2) 4°

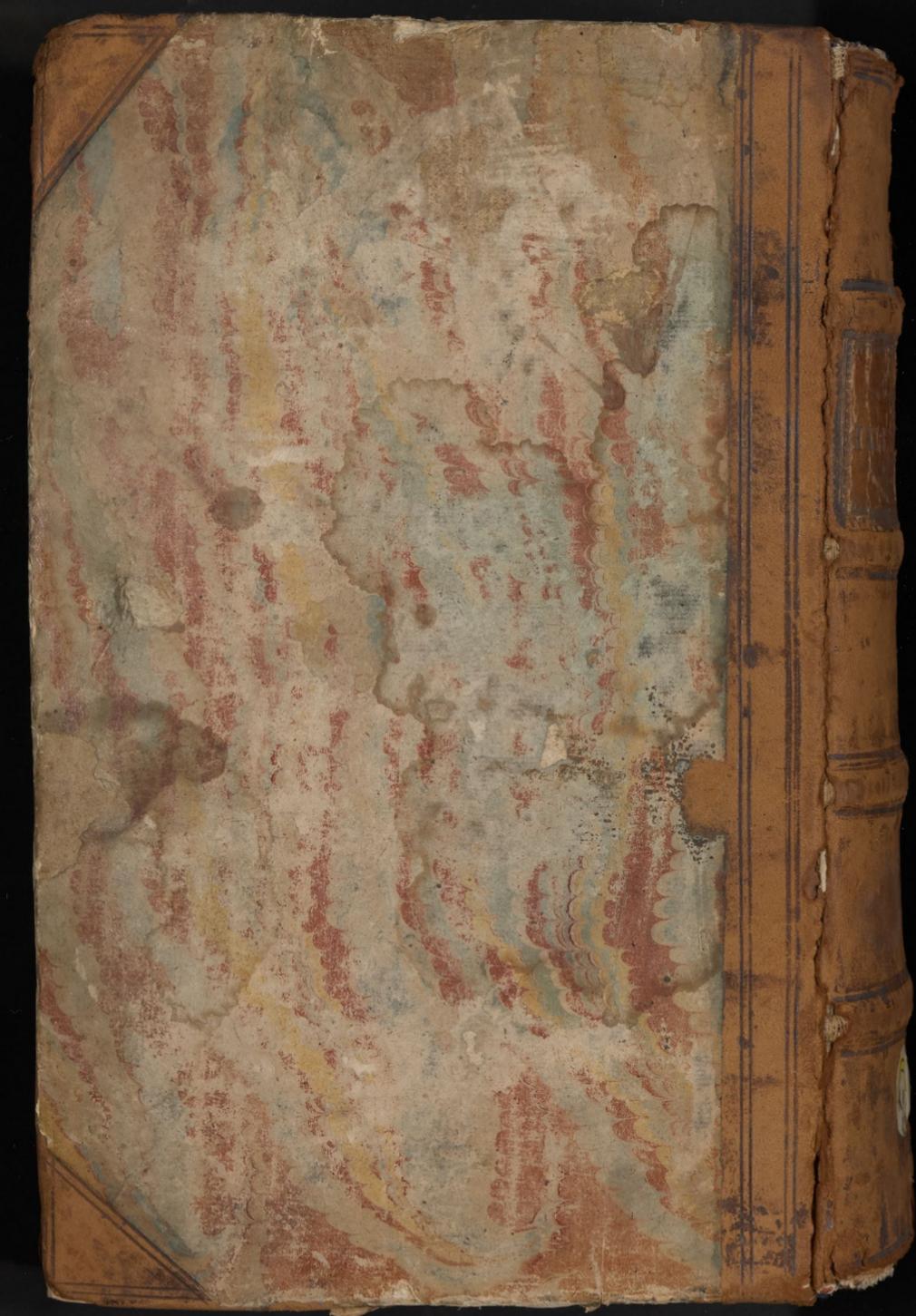
KD 18



KD 17

21







# LS Alledurchlauchtigsten Fürsten und

mächtigsten Fürsten und Königs in Preussen / Margrafen zu

Reichs Erzh. Kammerers und Thur. Fürsten / Soverainen  
lengin, zu Magdeburg / Cleve / Sülzig / Berge / Stettin / Pommern  
auch in Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggrafen Rürnberg  
den / Schwerin / Rakeburg und Meders / Grafen zu Henzollen  
enburg / Singen / Schwerin / Sühren und Sedam / Mar  
enstein / der Lande Rostock / Stargard / Sauburg / B

## Stadthalter und zur Regierunges Für

äsident, Director, Vice-Director und R. / fügen  
ero mißfällig wahrgenommen / daß Er. Königlichen Majestät alle  
gen zu wieder jedennoch allerhand fremd Salz in des Fürstent  
aufset worden. Wann nun diesen Untwesen ferner nit nachgese  
Majestät in Preussen zc. allen Eingefessenen und Untthanen diese  
stlich untersaget und verbothen ander Salz zu ihrer Consumtion zu  
ur Debitirung anhero gebracht werden soll / gestalt daß diejenigen  
sie darüber betroffen oder dessen überwiesen werden / vor einen jed  
uren kommen / nebst dessen confiscation und Wegnehmung 10. R.  
raffe angesehen werden sollen. Wie dann denen auserartigen all  
iscation des Salzes und Fahrzeuges hiemit ernstlich untersaget und be  
esser gehalten werden möge. Als befehlen wir allen Obrigkeiten / M  
daß keine Unterschleiffe hiewieder vorgenommen werden mögen / son  
en Contravenienten so fort beygetrieben und hiesiger Königl. Ke  
Wissenschaft gelangen / keiner auch hiernächst sich nit der Untw  
sie zuzorderst von denen Canzeln verlesen worden / welches zu ver  
horen und Passagen angeschlagen / auch dawieder kein Contravent  
dem hiesigen Königl. Cansley Secret bedrucket. Gesehen

